

Sitzung vom Beschlusse des dritten Ausschusses abzugehen und mich dem Buhf'schen Antrage anzuschließen. Wenn die Regierung wüßte, welche Stimmung im Volke gegenüber der für unser kleines Ländchen so ungeheuern Pensionslast (556,669 Thlr.) herrscht, so glaube ich, würde sie diese Gelegenheit benutzt haben, das wohl nicht zu verkennende schwächere Vertrauen des Volkes auf die Regierung wieder einigermaßen zu verstärken, was ihr durch Annahme des Buhf'schen Antrags gelungen sein würde. Ich beklage es demnach im Interesse der Regierung selbst, daß sie nicht darauf eingegangen ist. Wenn in der Motivirung des Gesetzentwurfs darauf Bezug genommen worden ist, daß man ja doch die Besteuerung des landwirthschaftlichen Betriebscapitals weggelassen habe, wenn man uns diese Summe ganz besonders hervorhebt, so will ich nicht glauben, daß die Regierung damit den ländlichen Vertretern in der Kammer einen Vorwurf habe machen wollen, fühle mich aber gedrungen, zu versichern, daß gewiß da, wo es das Staatswohl bedarf, der Grundbesitz zeither nie verfehlt hat und ferner verfehlen wird, durch Bewilligung der nöthigen Mittel die Staatsmaschine mit in gehörigem Gange zu erhalten. Dieses Motiv hat mich nicht bestimmt, von meinem frühern Beschlusse abzugehen; ich werde zwar heute für die Regierungsvorlage stimmen, aber nur deshalb, weil die Regierung uns ein aut — aut zuruft, weil sie uns, wie man im gemeinen Leben sagt, die Pistole auf die Brust setzt.

(Einzelne Bravo's.)

Ich werde dafür stimmen aus Gründen der Klugheit. Dies zur Motivirung meiner heutigen Abstimmung, gegenüber der in der vereinigten Sitzung.

Abg. Raschig: Ich habe mir es zwar zum Grundsatz gemacht, mich innerhalb dieses Saales einer gewissen pythagorischen Schemythie zu befleißigen, um nicht meinerseits zu der Umständlichkeit, Schwerfälligkeit und Langweiligkeit, mit welcher in deutschen Landen die constitutionellen Vereinbarungen verbunden zu sein pflegen, einen Beitrag zu liefern; allein im gegenwärtigen Falle kann ich doch nicht umhin, meine Abstimmung kürzlich zu motiviren. Ich habe in der vereinigten Sitzung beider Kammern für den Buhf'schen Antrag gestimmt, weil ich der Ansicht war, daß dieser Antrag so ziemlich die rechte Mitte zwischen dem Beschlusse der zweiten Kammer und dem von der Regierung adoptirten Beschlusse der ersten Kammer halte. Ich hoffte, die Regierung würde sich auch hier als Freundin des Juste milieu zeigen und diesem Vermittelungsvorschlage ihre Zustimmung ertheilen. Diese Hoffnung hat sich aber als illusorisch erwiesen. Die Regierung hat uns in das Dilemma gebracht, entweder ja zu sagen, oder den ganzen Gesetzentwurf fallen zu sehen. Hierbei ist die Regierung offenbar formell entschieden in ihrem Rechte. Die Regierung hat das Recht, jede gesetzliche Maaßregel, welche ihr nicht genehm ist, durch ihr Nein zu verhindern. Diesem

Rechte der Regierung steht aber freilich auf der andern Seite auch das Recht der Volksvertretung gegenüber. Auch die Volksvertretung kann jede gesetzliche Maaßregel durch ihr Nein unmöglich machen. Wünschenswerth ist es nun freilich, daß bei der durch das constitutionelle System gebotenen Vereinbarung zwischen der Volksvertretung und der Regierung ein gewisses freundliches Entgegenkommen, so zu sagen, ein Zusammentreffen auf halbem Wege eintrete. Dies ist jedoch gegenwärtig leider nicht der Fall. Es fragt sich nun, wie diejenigen sich werden verhalten müssen, welche für den Buhf'schen Antrag gestimmt haben und, wie das bei mir der Fall ist, von dieser Abstimmung gegenwärtig wieder abgehen. Ich bin der Meinung, daß nichts übrig bleibt, als daß die Volksvertretung nun auch ihrerseits in geeigneten Fällen von ihrem Zustimmungrechte vollen Gebrauch mache. Handelt es sich nämlich um Gesetzentwürfe, deren Durchbringung vorzugsweise im Interesse der Volksvertretung liegt, so wird sich die Volksvertretung der Regierung fügen, handelt es sich dagegen um Gesetzentwürfe, deren Durchbringung vorzugsweise im Interesse der Regierung liegt, so wird es Sache der Volksvertretung sein, ihr Recht geltend zu machen und sie zu nöthigen, zur Durchführung solcher in ihrem Interesse liegender Vorlagen ihrerseits der Volksvertretung Zugeständnisse zu machen. Ich will nur beispielsweise an das Wahlgesetz erinnern. Man scheint Seiten der Regierung sehr angelegentlich zu wünschen, daß das provisorische Wahlgesetz eine durchgreifende Umgestaltung erleide, das Volk scheint aber diesen Wunsch nicht zu theilen; im Allgemeinen hört man davon sagen, dieses provisorische Gesetz könne mit einem Federstriche zu einem definitiven gemacht werden, man dürfe von dem gegenwärtigen Wahlgesetz nur das Wörtchen „provisorisch“ wegstreichen, so sei das definitive Gesetz schon fertig. Es thut mir leid, daß ich in einem solchen Sinne sprechen, daß ich die Regierung und die Volksvertretung gleichsam als entgegengesetzte Parteien bezeichnen muß. Aber, meine Herren, wir können es uns nicht verhehlen, dieses Verhältniß waltet gegenwärtig bei uns ob. Zwar hat unsere quasi Staatszeitung, die Leipziger Zeitung, gelegentlich erklärt, „die Bestimmung der Regierung sei nur die, das Organ des Volkes zu sein, durch welches dieses seinen Willen verwirklicht.“ Allein solche Sätze gelten wohl in der Theorie, aber man meint, sie taugten nicht für die Praxis. Die Praxis, das liegt auf der Hand, hat sich bei uns ganz anders gestaltet. Auch ist wohl zu berücksichtigen, daß solche volksthümliche Bemerkungen nur eine ganz specielle Bedeutung haben, sie werden nämlich in der Regel beigemischt, wenn gewisse Propositionen empfohlen werden sollen, man meint die dargebotene Kost annehmlicher und schmackhafter zu machen, indem man sie durch solche Sätze würzt. Ich bekenne übrigens, daß ich trotz meiner Schemythie von dem vorliegenden Gegenstande etwas abgeschweift bin. Allein es ist kaum möglich, irgend eine erheblichere Maaßregel der Regierung zu erörtern, ohne immer wieder auf die Frage nach dem parla-